

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Neues Gesetz über den Justizvollzug – Öffentliche Vernehmlassung

Solothurn, 14. Januar 2013 – Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einem neuen Justizvollzugsgesetz beschlossen und schickt die Vorlage nun in die Vernehmlassung. Das neue Gesetz soll den geschädigten Personen mehr Informationsrechte über Ereignisse im Vollzug einräumen. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Zwangsernährung und einer Zwangsmedikation geschaffen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 12. April 2013. Die Vernehmlassungsunterlagen können im Internet abgerufen werden. (www.staatskanzlei.so.ch/vernehmlassungen)

Die geltenden Erlasse zum Vollzug von Strafen und Massnahmen im Kanton Solothurn sind über 20 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung. Der Regierungsrat hat deshalb eine Totalrevision der bestehenden Erlasse beschlossen. Neben einem neuen Gesetz sollen in der Folge alle Erlasse im Bereich des Justizvollzugs (Verordnungen, Reglemente, Hausordnungen) überprüft und angepasst werden.

Neben begrifflichen Anpassungen im Hinblick auf die für 2014 geplante Eröffnung der neuen Justizvollzugsanstalt „Im Schachen“ in Deitingen wird neu ein Informationsrecht für geschädigte Personen im Gesetz verankert. Personen, die durch eine Straftat geschädigt worden sind, beispielsweise Opfer von Gewaltverbrechen, dürfen künftig auf Antrag über Vollzugslocke-

rungen, Vollzugsunterbrechungen und die Entlassung aus dem Vollzug informiert werden. Das Informationsrecht gilt auch für Angehörige der geschädigten Personen sowie für weitere Personen, die während des Vollzugs von einem Gefangenen bedroht oder belästigt worden sind.

Um einen sicheren und geordneten Vollzug zu gewährleisten, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs in bestimmten Situationen unumgänglich. Das Gesetz enthält neu eine Grundlage für die Anordnung von Zwangsmassnahmen wie Zwangsernährung und Zwangsmedikation. Solche Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie zur Durchführung der therapeutischen Behandlung oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben unumgänglich sind und wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen. Zwangsmassnahmen werden nur auf fachärztliche Empfehlung hin angeordnet und unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.

Der Austausch von Vollzugsdaten wird klarer geregelt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Justizvollzugsbehörden auf die Akten aus dem Strafverfahren angewiesen. Diese Daten dürfen deshalb bei den Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden angefordert werden. Das Gesetz regelt neu auch die Übermittlung von Daten an Gutachter sowie an die behandelnden Ärzte, sofern die Vollzugsdaten für die Begutachtung und die medizinische Betreuung der Gefangenen erforderlich sind.

Ein Grossteil der gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise über die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Kostentragung, entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht.

Weitere Auskünfte erteilt:

Thomas Fritschi, Chef Amt für Justizvollzug, 032 627 63 37